

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden AGB gelten für alle an Weidehoff Design, im Folgenden Werbeagentur (WA) genannt, erteilten Aufträgen. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1 Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, die von der WA erarbeiteten Konzeptionen, Entwürfe sowie sonstigen Werke zu verwenden, wenn die erforderlichen Nutzungsrechte übertragen worden sind, und zwar unabhängig davon, ob die Vorschläge urheberrechtlich geschützt sind, oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte. Alle von der WA erarbeiteten Konzeptionen, Entwürfe und sonstigen Werke dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der WA verändert werden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die WA eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten, oder, wenn eine Vergütung nicht vereinbart ist, der üblichen Vergütung verlangen.

1.2 Nach der Zahlung der Vergütung für die Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber das Recht zur Verwertung des Werkes im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten Zweck. Geht die Verwertung über den vereinbarten Umfang und/oder Zweck hinaus, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung geschuldet. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

1.3 Die WA ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen, sowie die von ihr entworfenen Werbemittel in Prospekten, im Internet sowie in anderen Medien abzubilden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der WA eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren unaufgefordert zu übergeben. Eine Verletzung des Rechtes auf Namensnennung berechtigt die WA zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100% der vereinbarten bzw. üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

2. Vergütung

2.1 Sämtliche Leistungen der WA sind zu vergüten, wenn nicht ausdrücklich im Einzelfall eine Vergütung schriftlich ausgeschlossen wurde. Das gilt auch für Kostenvoranschläge. Für ihre Leistungen erhält die WA die vereinbarte Vergütung bzw. wenn eine Vergütung nicht vereinbart ist, die übliche Vergütung. Spezielle Materialien, Übersetzungen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, sowie technische Kosten wie Zwischenaufnahmen, Fotos, Werkzeugkosten und Herstellung von Werbemitteln etc. werden zusätzlich berechnet. Die WA ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen, und zwar 50% bei Auftragserteilung, 50% bei Abnahme des Werkes. Kommt eine von der WA ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzeption aus Gründen, die die WA nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Vergütungsanspruch der WA davon unberührt.

2.2. Die WA ist berechtigt, Fremdleistungen im Namen und Rechnung des Auftraggebers zu vergeben. Der Auftraggeber erteilt bei Bedarf eine entsprechende Vollmacht.

2.3. Soweit die WA auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, hat der Auftraggeber die WA von allen daraus begründeten Verbindlichkeiten freizustellen. Die WA kann für Fremdleistungen Vorschüsse in voller Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen.

2.4. Wird die WA mit Präsentationen beauftragt, so erkennt der Auftraggeber/Verwerter damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu vergüten ist – unabhängig davon, ob die Konzeption eine Anwendung findet. Für die Höhe der Vergütung gilt Ziffer 1.1.

2.5. Die von uns genannten Honorarbeträge enthalten entsprechend § 19 UStG keine Umsatzsteuer.

2.6. Technisches Know-how, Auftragsbeschreibung, Ausschreibung, Angebotsauswertung, Auftragserteilung, Auftragsüberwachung, Termin- und Qualitätskontrolle, Organisationskosten sind vom Auftraggeber angemessen zu entrichten.

3. Haftung

3.1. Die WA haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmängeln oder Verzug von Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind. Für eigenes Verhalten haftet die WA nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für solche Schäden haftet die WA auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet die WA für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Für Beschädigung von Vorlagen und Objekten, die ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, haftet die WA nur in Höhe des Materialwertes.

3.2. Die WA verpflichtet sich, ihre Erfüllungshilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

3.3. Sobald der Auftraggeber Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen freigegeben hat, entfällt jede Haftung der WA.

3.4. Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen haftet die WA nur, wenn diese vorher schriftlich vereinbart wurde. Die WA haftet für die rechtliche Unzulässigkeit von Werbemaßnahmen nur, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werbemaßnahmen auf eigene Kosten rechtlich überprüfen zu lassen.

3.5. Mängelrügen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der WA geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

3.6. Ansprüche von Unternehmern gegen die WA verjähren nach einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

4. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

4.1. Für die WA besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. Änderungen des ursprünglichen, zwischen WA und Auftraggeber abgesprochenen, Konzepts, sowie Autorenkorrektur sind vom Auftraggeber gesondert, nach Zeitaufwand zu vergüten.

4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der WA alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags benötigten Unterlagen und Informationen fristgerecht und kostenlos zu liefern. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die WA eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

4.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der WA nur solche Vorlagen wie Fotos, Modelle, Texte oder sonstige Arbeitsleistungen zu überlassen, zu deren Verwendung er berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, trägt er die volle Haftung und stellt die WA von allen Ansprüchen Dritter frei.

4.4. Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen haftet die WA nur, wenn diese vorher schriftlich vereinbart wurde. Die WA haftet für die rechtliche Unzulässigkeit von Werbemaßnahmen nur, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werbemaßnahmen auf eigene Kosten rechtlich überprüfen zu lassen.

4.5. Mängelrügen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der WA geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

4.6. Ansprüche von Unternehmern gegen die WA verjähren nach einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Erfüllungsort und Gerichtstand für alle Streitigkeiten auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten ist der Sitz der WA.

5.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Vereinbarungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

5.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 01.10.2007